



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

S. C. 41.780.19.9 *aa*

Bern, den 18. Nov. 1975

*9*

N o t i z an Herrn Bundespräsident P. G r a b e r

Ratifikation des Ueberein-  
kommens über ein Interna-  
tionales Energieprogramm

National- und Ständerat haben am 11. bzw. 12. März 1975 der Beteiligung der Schweiz am Uebereinkommen über ein Internationales Energieprogramm zugestimmt und den Bundesrat ermächtigt, dieses zu ratifizieren.

Das Uebereinkommen sah in Art. 67 Abs. 1 vor, dass jeder Unterzeichnerstaat der belgischen Regierung bis zum 1. Mai 1975 notifiziert, dass er, nachdem er sein verfassungsrechtliches Verfahren abgeschlossen hat, zustimmt, durch dieses Uebereinkommen gebunden zu sein. Der Verwaltungsrat der Internationalen Energieagentur hat jedoch im April und dann ein zweites Mal im Juli eine Verlängerung dieser Frist - zuletzt bis zum 31. Dezember 1975 - beschlossen, wobei er an seiner November-Sitzung eine erneute Ueberprüfung der Situation vornehmen will.

Als sich zeigte, dass es den meisten Ländern nicht möglich sein würde, das Uebereinkommen bis zum 1. Mai 1975 zu ratifizieren, stellte sich für unser Land, das das erforderliche



verfassungsrechtliche Verfahren rechtzeitig abgeschlossen hatte, die Frage der Wahl des politisch richtigen Zeitpunktes der Vornahme der Notifikation. Auf Antrag meines Departements vom 17. April 1975 ermächtigte deshalb der Bundesrat durch Beschluss vom 30. April 1975 unsere beiden Departemente, den Zeitpunkt der schweizerischen Notifikation unter Beachtung der im Antrag aufgezeichneten Ueberlegungen gemeinsam zu bestimmen.

Gemäss diesen Ueberlegungen soll die Schweiz ihre Zustimmung nicht als eines der ersten Mitgliedländer notifizieren, da es nicht angezeigt wäre, sich mehr zu beeilen als die Gründerländer; sie soll ihre Notifikation jedoch auch nicht als eines der letzten Länder abgeben, da eine solche Zurückhaltung der positiven Einstellung der eidgenössischen Räte gegenüber dem schweizerischen Beitritt nicht entsprechen würde.

Inzwischen haben (nach Angaben der belgischen Regierung) die folgenden Mitgliedländer das Uebereinkommen ratifiziert oder werden in den kommenden Wochen die Ratifikation vornehmen:

Luxemburg	am 24. April 1975
Japan	30. April 1975
(Norwegen <sup>1</sup> )	12. Mai 1975)
Dänemark	19. Juni 1975
Irland	28. Juli 1975
Bundesrepublik Deutschland	20. Oktober 1975
Grossbritannien	30. Oktober 1975
Schweden	voraussichtlich vor Ende November 1975
Belgien	November oder Dezem- ber 1975

---

1) Ratifikation des Abkommens mit der Internationalen Energieagentur über die Teilnahme des Königreichs Norwegen an der Arbeit der Agentur.

Bis Ende November 1975 werden somit voraussichtlich 7 oder 8<sup>1)</sup> der 17 Mitgliedsländer, worunter die Bundesrepublik Deutschland und Grossbritannien, das Uebereinkommen ratifiziert haben und wir können damit die in unserem Antrag vom 17. April 1975 formulierten Bedingungen für die Vornahme der schweizerischen Notifikation als erfüllt betrachten.

Noch nicht ratifiziert wurde das Uebereinkommen vom wichtigsten Mitgliedland und eigentlichen Protagonisten der IEA, den Vereinigten Staaten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Verzögerung der Ratifikation durch die Vereinigten Staaten nicht etwa auf eine veränderte amerikanische Haltung zurückzuführen ist, sondern dass besondere Gründe hiefür vorliegen. Das vor dem Kongress eingeleitete gesetzgeberische Verfahren, das der amerikanischen Regierung eine Ratifikation des Uebereinkommens erlauben wird, sieht gleichzeitig die Uebertragung grösserer Kompetenzen an die Behörden im Energiebereich vor. Diese Frage und nicht die Beteiligung der Vereinigten Staaten am Uebereinkommen über ein Internationales Energieprogramm bildet gegenwärtig den Mittelpunkt harter Auseinandersetzungen zwischen Regierung und Kongress. Die amerikanische Botschaft in Bern hat uns jedoch mitgeteilt, dass ihre Regierung trotz der aufgetretenen Schwierigkeiten glaubt, in Kürze über einen Gesetzestext zu verfügen, der eine genügende Grundlage darstellt, um ihr eine Ratifikation des Uebereinkommens bis Ende November/anfangs Dezember zu erlauben.

Den übrigen Mitgliedsländern ist bekannt, dass unser verfassungsrechtliches Verfahren schon lange abgeschlossen ist. Eine weitere Verzögerung der schweizerischen Ratifikation könnte deshalb kaum mehr glaubwürdig dargestellt werden. Zudem gilt es auch - aus den gleichen Gründen, die uns im Frühjahr veranlassten, nicht den Eindruck einer zu starken Eilfertigkeit zu erwecken - eine sichtbare

---

1) Diese vereinigen 38 % der kombinierten Stimmengewichte auf sich. Das Uebereinkommen tritt für die ratifizierenden Staaten in Kraft, wenn mindestens 6 Staaten, die mindestens 60 % der kombinierten Stimmengewichte innehaben, die Notifikation der Zustimmung hinterlegt haben.

Ausrichtung auf die Vereinigten Staaten zu vermeiden. Im übrigen ist ebenfalls in Betracht zu ziehen, dass die Ratifikation durch die Schweiz weitere Länder zur Vornahme der Notifikation ermutigen könnte.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Pariser Vorgespräche über die "Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit", die am 16. Dezember 1975 auf Ministerebene in Paris beginnen wird, hat sich im übrigen das Element der Konfrontation, das die Entwicklungsländer und insbesondere die Erdölproduzentenstaaten in der IEA sehen, erheblich abgeschwächt. Die Entwicklungsländer haben eingewilligt, dass Vertreter der IEA an den Sitzungen der vorgesehenen Energiekommission teilnehmen, und der Agentur wird eine wesentliche Rolle bei der Vorbereitung der Arbeiten der Energiekommission zukommen. Auch aus diesen Ueberlegungen scheint uns der Zeitpunkt für die Vornahme der schweizerischen Ratifikation gekommen.

Wir schlagen Ihnen deshalb vor:

1. Der Regierung des Königreichs Belgien zu notifizieren, dass die Schweiz, nachdem sie ihr verfassungsrechtliches Verfahren abgeschlossen hat, zustimmt, durch das Uebereinkommen über ein Internationales Energieprogramm gebunden zu werden.
2. Dem schweizerischen Botschafter in Brüssel den Auftrag zu erteilen, der belgischen Regierung die schweizerische Notifikation zu übermitteln.
3. Die Bundeskanzlei zu beauftragen, die hiezu notwendigen Vollmachten auszustellen.
4. Am Tage der Hinterlegung der schweizerischen Notifikation durch unsere beiden Departemente die beiliegende Pressemitteilung veröffentlichen zu lassen.

5. Ihr Departement mit der Einleitung und Durchführung der zur Ratifikation notwendigen Schritte gemäss Punkt 2 und 3 zu betrauen; zur Vereinfachung des Verfahrens schlagen wir ebenfalls vor, dass Ihr Departement die Veröffentlichung der gemeinsamen Pressemitteilung gemäss Punkt 4 vornimmt.

Eidgenössisches  
Volkswirtschafts-Departement

